1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Schöffengrund über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI. I 2000 Seite 2) – sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBI. I Seite 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBI. I Seite 562, 567) – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in der Sitzung am 30. Oktober 2001die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 5 "Ablösebetrag" erhält folgende Fassung:

"Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schöffengrund werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

•	Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.260,-€
•	Stellplatz nach § 3 Nr. 2	3.150,-€
•	Stellplatz nach § 3 Nr. 3	5.250,-€
	Stellplatz nach § 3 Nr. 4	10.500,€

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schöffengrund, 22. November 2001

Rech

Bürgermeister



Die Änderungssatzung wurde am 22. Nov. **@XNX** 2001 in den "Schöffengrunder Nachrichten" veröffentlicht.

Schöffengrund, 28. Nov. 2001

Becker